

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2010.00034 vom 31. Dezember 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-12-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2010.00034

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2010.00034 du 31 décembre 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2010.00034 del 31 dicembre 2010

Erwägungen

E. 3

3.1 Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts kann Krankheit ein unverschuldetes, zur Wiederherstellung führendes Hindernis sein. Doch muss die Erkrankung derart sein, dass die rechtsuchende Person durch sie davon abgehalten wird, selber innert Frist zu handeln oder doch eine Drittperson mit der Vornahme der Prozesshandlung zu betrauen. Hindert die Krankheit die rechtsuchende Person zwar daran, selber zu handeln, könnte sie aber nach den Umständen in zumutbarer Weise eine Drittperson mit der Interessenwahrung beauftragen, so kann die Wiederherstellung nicht gehindert werden, wenn die Partei den Beizug eines Vertreters oder einer Vertreterin versäumt. Voraussetzung ist, dass die körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung jegliches auf die Fristwahrung gerichtetes Handeln, also auch den Beizug eines Vertreters oder einer Vertreterin verunmöglicht. Dass es sich so verhält, muss mit einschlägigen Arztzeugnissen belegt werden, wobei die blosser Bestätigung eines Krankheitszustandes und regelmässig selbst einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit zur Anerkennung eines Hindernisses nicht genügt (BGE 112 V 255 Erw. 2a mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts in Sachen M. vom 24. Juni 2009, 9C_390/2009, und in Sachen P. vom 4. August 2010, 8C_554/2010).

3.2 Aufgrund des Zeugnisses von Dr. C. vom 3. Mai 2010 ist zwar nicht daran zu zweifeln, dass die Beschwerdeführerin einen schweren Krankheitszustand aufweist. Indes belegt das Zeugnis die von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung geforderte vollständige Handlungsunfähigkeit (Urteil des Bundesgerichts in Sachen P. vom 4. August 2010, 8C_554/2010) nicht. Die allgemein gehaltene Aussage, die Beschwerdeführerin gerate in Zustände, in denen sie ihre Interessen nicht mehr wahrnehmen könne, bezieht sich weder auf den massgeblichen Zeitraum von Mitte Januar bis Mitte Februar 2010, noch ist daraus ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin in solchen Situationen nicht in der Lage ist, eine Drittperson mit der Erledigung ihrer Angelegenheiten zu beauftragen.

Die Beschwerdegegnerin hat die Wiederherstellung der Einsprachefrist daher zu Recht abgelehnt, und die Beschwerde ist abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

- Die Beschwerde wird abgewiesen.
- Das Verfahren ist kostenlos.
- Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Orion Rechtsschutz-Versicherung AG

- Wincare Versicherungen AG, Zustelladresse: Sanitas, Rechtsdienst Departement
Leistungen, 8021 Zürich

- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung
beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90
ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während
folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach
Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2.
Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerde

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai
6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit
Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines
Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen
Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.